

Allgemeines.

● Rudder, B. de: Über sogenannte „kosmische“ Rhythmen beim Menschen. Leipzig: Georg Thieme 1937. 46 S. u. 2 Abb. RM. 1.80.

Kurze, sehr kritisch gehaltene, für den Arzt, Biologen und naturwissenschaftlich interessierten Leser bestimmte Darstellung unseres Wissens um die tages-, mond- und sonnenperiodischen Einflüsse, denen unser Organismus im Ablaufe seiner Funktionen ausgesetzt ist. Der 24 Stunden-Rhythmus der Körpertemperatur des gesunden Menschen, der seit 1873 bekannt ist, wird nicht als kosmisch (= extraterrestrisch) bedingt, sondern als die Folge gleichsinniger Schwankungen terrestrischer Vorgänge meteorologischer und geophysikalischer Natur angesehen. Bei den mondperiodischen Einflüssen sind die vom Mondumlauf abhängigen von den durch die Gezeiten (Ebbe und Flut) bewirkten Einflüsse zu unterscheiden. Ersteren ist unserer Erfahrung nach die Menstruation unterworfen. Von ihr kann es heute als feststehend gelten, daß sie eine Steigerung der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens zu Zeiten der Voll- und Neumondstellung erfährt. Für das Bestehen eines Gezeiteneinflusses spricht die von Kirchhoff und Harfst gefundene Tatsache einer etwa 30% betragenden Häufung der Zahl der Geburten zu Zeiten von Flut gegenüber der Zahl zur Zeit der Ebbe. Rhythmen, welche sich an die Sonnenfleckenperioden (von etwa $11\frac{1}{8}$ Jahren Dauer) halten, ließen sich bis heute im Krankheitsgeschehen des Menschen (z. B. bei Infektionskrankheiten) nicht mit Sicherheit feststellen. Desgleichen konnte bisher im Auftreten von Todesfällen beim Menschen ein Zusammenhang mit dem Sonnenrotationsrhythmus (von 27 Tagen) nicht einwandfrei erwiesen werden.

v. Neureiter (Berlin).

Lindner, K.: Über die wichtigsten Fortschritte der Augenheilkunde seit dem Weltkriege. Wien. klin. Wschr. 1937 II, 1397—1398.

Der wichtigste Fortschritt zur Untersuchung des Sehorgans ist die Spaltlampe, die es ermöglicht gleichsam im mikroskopischen Schnitt das Gewebe zu durchmustern und ferner die Beobachtung im rotfreien Licht. Die Kontaktgläser haben nach dem Krieg allgemeine Verbreitung gefunden. Der größte therapeutische Fortschritt ist die operative Heilbarkeit der Netzhautablösung und die Reizkörpertherapie, sowohl prophylaktisch wie bei den verschiedensten entzündlichen Erscheinungen am Augapfel. Sowohl die Operation der Katarakt wie des Glaukoms haben Änderungen mit Besserung des Erfolges erfahren. Durch unblutige, frühzeitig einsetzende Schielbehandlung mit Ausschaltung des besseren Auges kann Schwachsichtigkeit aus Nichtgebrauch vermieden werden. Die Totische Operation der Tränensackeiterung ist vervollkommen worden. Bei dem Irisprolaps wird, falls angängig, Reposition versucht bei Reizkörpertherapie.

v. Marenholtz (Berlin-Schmargendorf).

Rojahn, C. A.: Über die neuen Arzneimittel des Jahres 1936. Chemik.-Ztg 1937, 785—787.

In einer Übersicht über die 1936 herausgebrachten Arzneimittel werden nahezu 70 Präparate aufgezählt. Neben einer größeren Zahl von Kreislaufmitteln, Präparaten gegen Magen- und Darmstörungen sowie Hormon- und Organpräparaten, sind auch wieder in einer Unzahl Beruhigungs- und Schlafmittel meist als Mischpräparate angezeigt worden. Erwähnt wird Oktiran, eine Verbindung des Oktins mit Methylaminomethylheptan, mit einem Zusatz von Pyramidon. Aranthel ist ein Mischpräparat von Pyramidon, Noralgin und Diäthylallylacetamid. Schließlich wird Somnal, welches ein Harnstoffpräparat ähnlich dem Adalin ist, erwähnt. Bei Vergiftungen wird als Kreislaufmittel Lobesym empfohlen, ein Gemisch von Lobelin und Sympathol. Erwähnenswert ist noch das Präparat Ergometrin, das angeblich wirksamste Alkaloid aus dem Mutterkorn. Es besitzt eine geringere Giftigkeit als Ergotamin und Egotoxin.

und soll keine Gangrän hervorrufen. Meliosin wird bei Dysmenorrhoe als schmerzstillendes Mittel empfohlen. Es wird aus dem Gänse- und Krampfkraut (altes Volksheilmittel) gewonnen.

Wagner (Berlin).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Rochat, Paul: *Considérations sur la loi pénale, sa psychologie et ses interprétations.* (Betrachtungen über das Strafrecht, seine Psychologie und seine Auslegungen.) Rev. internat. Criminalist. 9, 19—35 (1937).

Die Betrachtungen des Verf. über das Strafrecht gehen von dem Wunsche aus, die Gesetze und ihre Handhabung mit einem Ideal absoluter Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Die Verschiedenartigkeit der Gesetze in den einzelnen Staaten sieht er ebenso als Ungerechtigkeit an wie ihren Mißbrauch durch formale Anwendung, durch Verkennung des Besserungszwecks der Strafen oder durch den Einfluß des Geldes, mit dem sich die Reichen von Freiheitsstrafen loskaufen usw. Nach kurzer Kritik der Grausamkeit im Strafwesen der einzelnen Zeitalter (I) werden als Ursachen der Straffälligkeit verglichen: die Erblichkeit, der keine so große Bedeutung beigegeben wird wie der Umwelt; die Wirkungen der Strafen selbst; die „Regierungsmaßnahmen“, die zu Straftaten treiben (II). Die Psychiatrie (III—IV) wird für berufen erklärt, durch Feststellung der völligen oder teilweisen Zurechnungsunfähigkeit bei den krankhaften Typen zu einem gesunden und gerechten Urteil zu führen. Die Abschreckung durch die Strafe wird als Vorbeugungsmittel in Frage gestellt (V), jedoch ein wesentlicher Erfolg der Verbrechensbekämpfung von einer Verbesserung der kriminalpolizeilichen Methoden zur sicheren und schnellen Überführung der Verbrecher erwartet.

Heinrich Haeckel (Berlin).

Steinwallner: *Die Behandlung der ausgeschlossenen und verminderten Zurechnungsfähigkeit in neueren auswärtigen Strafrechtsreformen.* Allg. Z. Psychiatr. 105, 269—275 (1937).

Verf. bringt eine kurze Übersicht über die gesetzliche Regelung oder Entwürfe zu einer solchen in 12 Staaten. Von besonderem Interesse ist, daß in Italien ebenso wie in Deutschland die Kriminellen auch die Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen mit allen nur denkbaren Mitteln bekämpft werden. Sehr stark tritt der Gemeinschaftsschutzgedanke auch in dem cubanischen Strafgesetzbuch von 1936 auf. Im brasilianischen Strafgesetzentwurf von 1933 kann bei einem Leidenschaftsdelikt, falls die Umstände entschuldbar sind und falls es sich um einen Ersttäter handelt, gegen Leistung von Friedensbürgschaft Straferlaß gewährt werden.

Göring (Berlin).

Britt, Steuart Henderson: *The significance of the last will and testament.* (Die Bedeutung des „letzten Willens“ im Testament.) (*Div. of Psychol., Inst. of Educat. Research, Teachers Coll., Columbia Univ., New York.*) J. of soc. Psychol. 8, 347—353 (1937).

Der Verf. versuchte, unter der Bevölkerung des Staates New York irgendwelche Einflüsse hinsichtlich des Berufes, des Gesundheitszustandes und der Erziehung auf die letztwillige Verfügung im Testament aufzudecken. Er fand aber, daß die genannten Faktoren auf die Testamentsabfassung keinen entscheidenden Einfluß ausübten. In der Hauptsache fiel das Vermögen der eigenen Familie oder wenigstens Verwandten zu. Nur ein geringer Prozentsatz der durchschnittlichen Bevölkerung hinterließ sein gesamtes Vermögen Wohlfahrtseinrichtungen, Freunden, Arbeitskameraden oder anderen nahestehenden Personen. Das Bestreben, für die eigene Familie zu sorgen, fand ferner sichtbaren Ausdruck darin, daß nach testamentarischer Verfügung Söhne und Töchter im wesentlichen gleichgestellt waren. Aber nur in wirklich wohlhabenden Kreisen zeigte sich ein größerer Prozentsatz, der durch letztwillige Verfügung seinen gesamten Nachlaß karitativen oder kulturellen Belangen zuwies. Heinr. Többen.